



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Fachstelle Integration

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 25 31
integration@ji.zh.ch

ref Namenskürzel
ID LV-Nr.

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Kanton Zürich

vertreten durch die Fachstelle Integration der Direktion der Justiz und des Innern
nachfolgend «FI»

und der

Stadt Dübendorf

betreffend

Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms 2024–2027 (KIP 3) im Ausländerbereich (IFK- Bereich)



1. Ausgangslage

Zwischen der **Gemeinde Dübendorf** und dem Kanton Zürich besteht ein Rahmenvertrag betreffend Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms 2024–2027 (KIP 3) im Ausländerbereich (IFK-Bereich). Der Rahmenvertrag regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Die geplanten jährlichen Beiträge und Leistungen werden in vorliegender Leistungsvereinbarung definiert.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung ist ein verwaltungsrechtlicher Vertrag und stützt sich auf den Rahmenvertrag. Der Leistungskatalog der Gemeinde ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Leistungen und Finanzierung

Die Leistungsvereinbarung basiert auf dem von der Gemeinde eingereichten Leistungskatalog. Aufgrund der im Leistungskatalog festgehaltenen Massnahmen ist die Stadt Dübendorf als Kerngemeinde einzustufen (vgl. Ziffer 7 des Rahmenvertrags).

Geplant sind Leistungen in der Höhe von **Fr. 300'000** (Gesamtkosten) und ein Beitrag der Gemeinde von Fr. 150'000. Die FI beteiligt sich mit maximal **Fr. 150'000** an den Aufwendungen.

Die effektiven Gesamtkosten sowie die effektiven Beiträge der Parteien können von den Planwerten abweichen. Der Beitrag der Gemeinde beläuft sich in jedem Fall auf mindestens 50 Prozent und der Beitrag der FI auf maximal 50 Prozent der Gesamtkosten.

Geplanter jährlicher Beitrag der Gemeinde	Fr. 300'000
Maximaler jährlicher Beitrag der FI	Fr. 150'000
Geplante jährliche Gesamtkosten	Fr. 150'000

Wird der geplante jährliche Beitrag der FI nicht ausgeschöpft, ist der nicht verwendete Anteil dieses Beitrages zurückzuerstatten.

Von den geplanten Leistungen kann abgewichen werden. Bei Abweichungen informiert die Gemeinde die FI vorgängig. Diese prüft die geänderten bzw. neu geplanten Leistungen hinsichtlich ihrer Konformität mit den Vorgaben (vgl. Ziffer 3 des Rahmenvertrags) und erstellt einen aktualisierten Leistungskatalog.



4. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vertragsdauer umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027.

Die Leistungsvereinbarung kann beidseitig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

Bei einer Kündigung des Rahmenvertrags fällt diese Leistungsvereinbarung dahin.

ENTWURF



Für die Parteien

Kanton Zürich

Jacqueline Fehr

Direktionsvorsteherin Direktion der Justiz
und des Innern

Nina Gilgen

Leiterin Fachstelle Integration

Zürich, den

Stadt Dübendorf

Vorname Name

Funktion

Vorname Name

Funktion

Ort, den